

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 95 (1983)

Artikel: Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 6: Das Territorium

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Teil

Der Raum Muri im 13.–18. Jahrhundert

Besonders mit dem 14. Saeculum und den folgenden vier Jahrhunderten treten wir in eine gut bis sehr gut dokumentierte Epoche ein. Dies äußert sich auch darin, daß dieser Teil bedeutend mehr Platz einnimmt, als die beiden vorhergehenden Teile zusammen.

Sechstes Kapitel: Das Territorium

I. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

Der erste Teil dieses Kapitels ist als Einleitung und Erläuterung zu den nachfolgenden Kapiteln gedacht. Wer tiefer in die Geschichte des Amts Muri eindringt, stellt fest, daß von verschiedenen herrschaftlichen Seiten her betrachtet, sich jeweils wieder mehr oder weniger stark abweichende Territorien abzeichnen. Damit diese Tatsache nicht immer wieder erwähnt und diskutiert werden muß, sei dies ein für allemal in diesem Abschnitt erledigt.

Das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Amt Muri reichte von der Lindenberghöhe bis hinunter zur Reuß, im Norden vom Amt Boswil, im Süden vom Amt Meienberg und von der Herrschaft, dem später luzernischen Amt Merenschwand begrenzt. Das landesherrliche Hochgerichtsamt entspricht am klarsten dieser rohen Umschreibung. In diesem Raum, der in eidgenössischer Zeit die Pfarrei Muri (ohne Wallenschwil) und den Nordteil der Pfarrei Beinwil/Freiamt (Winterschwil, Grüt, Grod) umschloß, repräsentierten nacheinander der österreichische Vogt die Landesherren in den Vorderen Landen, nach 1415/25 der eidgenössische Vogt zu Muri, später der Landvogt in den Freien Ämtern die Sechs, später Sieben regierenden Orte der Eidgenossen. Schon für den österreichischen Vogt amtierten in der Spätzeit wechselnde Untervögte. Der eidgenössische Landvogt wurde vertreten durch den Untervogt des Amts Muri. Dem auf diese Art repräsentierten Landesherrn stand die Bevölkerung des Amts als militärisch organisierte oder zu organisierende Untertanenschaft gegenüber. Direkten Kontakt mit dem nicht residierenden eidgenössischen Landvogt hatten diese Untertanen

nur anlässlich der Huldigung, der periodischen Abrichtungen (Frevel- und Appellationsgericht) und der von Fall zu Fall einberufenen hochgerichtlichen Landtage.

Anders präsentiert sich das «Amt Muri» für den Abt des Klosters Muri, den Grund-, Zwing- und Niedergerichtsherrn dieses Raums. Der Zwing- und Niedergerichtsbezirk überschritt an verschiedenen Stellen die Marchen des landesherrlichen Amtes: Der Dorfteil Hueb zu Besenbüren (im landesherrlichen Amt Boswil) war ebenso ein territorialer Bestandteil dieses Zwing, wie die Exklave Wallenschwil in der Pfarrei Muri, und die Höfe Brunnwil und Horben in der Pfarrei Beinwil/Freiamt, alle im landesherrlichen Amt Meienberg. Das Verhältnis zwischen dem Abt als Zwingherr, vertreten durch den Ammann, und den Amts- oder Zwingsgenossen war persönlicher, als dasjenige zwischen Landvogt und Amtsleuten. Auch für den Zwingherrn waren die Amtsgenossen Untertanen, sie hatten sich jedoch schon verhältnismäßig früh zu einer genossenschaftlichen Amts- und Zwinggemeinde mit ausgesprochenen Rechten und Kompetenzen formiert. Anlässlich der jährlichen Zwingtage, den Tagen der Wahl der Beamten des Amtes, der Kirchgemeinde und der Dorfgemeinden machte sich ihr Gewicht geltend. Immerhin war das Stimm- und Wahlrecht des Abtes dem der Gesamtheit der Amtsgenossen gleichgestellt. Die Existenz dieser verhältnismäßig einflußreichen Zwing- und Amtsgemeinde hatte zur Folge, daß die Dorfgemeinden im Amt Muri eher im Hintergrund blieben und sich fast nur mit der Regelung landwirtschaftlicher Angelegenheiten befaßten. Die bedeutende Stellung der Zwing- und Amtsgemeinde rechtfertigt es, diesem Genossenverband, wie übrigens auch den Dorfgemeinden, ein besonderes Kapitel zu widmen.

Die Ursprünge dieser Zwing- und Amtsgemeinde sind in der Gemeinde der Kirchgenossen zu suchen. Wie wir noch feststellen werden, spielten das Wirten und der Weinausschank im Amt Muri eine wesentliche Rolle. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlaubte «das gotshus zu Mury mit rath und wüssen gemeinen kilchgenossen daselbs zu Mury» jedermann unter bestimmten Bedingungen eine Wirtschaft zu eröffnen¹. Später wird für solche Angelegenheiten nicht mehr die Gemeinde der Kirchgenossen, sondern diejenige der Amtsgenossen bemüht. Es scheint, daß sich die Gemeinde der Zwing- und Amtsgenossen von der Gemeinde der Kirchgenossen emanzipiert, bzw. deren Kompetenzen auf weltlichem Gebiet ausgeweitet hat. Es ist bezeichnend, daß einer der wichtigsten Beamten der Kirchgemeinde, der Sigrist, auch anlässlich des jährlichen Zwingtages gewählt wurde. Ebenso

¹ StAG 5002, drittes Vorsatzblatt vorn.

bemerkenswert ist jedoch, daß sich das Territorium von Pfarrei und Kirchgemeinde Muri auf einen Bezirk bezog, dessen Südgrenze erheblich vom landesherrlichen Amt Muri abwich. Im Süden fielen Winterschwil, Grüt und Grod als Bestandteile der Pfarrei Beinwil/Freiamt weg. Dagegen gehörte, wie im Zwing Muri, das Dörfchen Wallenschwil auch zur Pfarrei und Kirchgemeinde Muri.

Eine besondere Stellung nahm das zur Pfarrei Lunkhofen gehörende Dörfchen Werd in der Nordostecke des Amts Muri ein. Es gehörte seit vor 1160 zu einem Drittelfeld dem Kloster Muri. Im Unterschied zum Zwing Muri verfügte der Abt jedoch in dieser kleinen Siedlung über einen Drittelfeld der gesamten Gerichtsbarkeit (mit Einschluß des Blutgerichts). Die anderen zwei Drittelfeld gehörten in das Kelleramt der Stadt Bremgarten. Werd verfügte über einen eigenen Murensen Ammann und unterschied sich auch in dieser Beziehung vom Amt Muri.

Die verschiedenen Territorien der drei Rechtsbereiche finden sich auf Karte 3 vereinigt².

II. Klosterdomäne, Dörfer und Höfe der nachmaligen Gemeinde Muri

Über die interne Aufteilung des Raumes Muri existieren weder Pläne, noch Marchbeschriebe. Immerhin kann die Klosterdomäne mit Hilfe der maßstabgetreuen Parzellenatlanten von 1779/1782 einwandfrei rekonstruiert werden³. Die Marchen zwischen den Dörfern und Höfen lassen sich auf Grund der erarbeiteten Flurpläne⁴ einigermaßen erschließen. Im 14. Jahrhundert war die Siedlungsstruktur der nachmaligen Gemeinde Muri weitgehend fixiert⁵.

In der Mitte des Raums lag der große Block des eigentlichen Klosterterritoriums und der Ackerbaudomäne, umgeben von verstreuten «exterritorialen» großen Einzelparzellen: Die klösterlichen Eigenmatten und Eigenweiden lagen vom Nordwesten bis in den Südwesten der Domäne, die Eigenwälde fanden sich im Norden und Osten des zentralen Blocks und die Weiher waren im Norden, Nordosten und Süden zu finden.

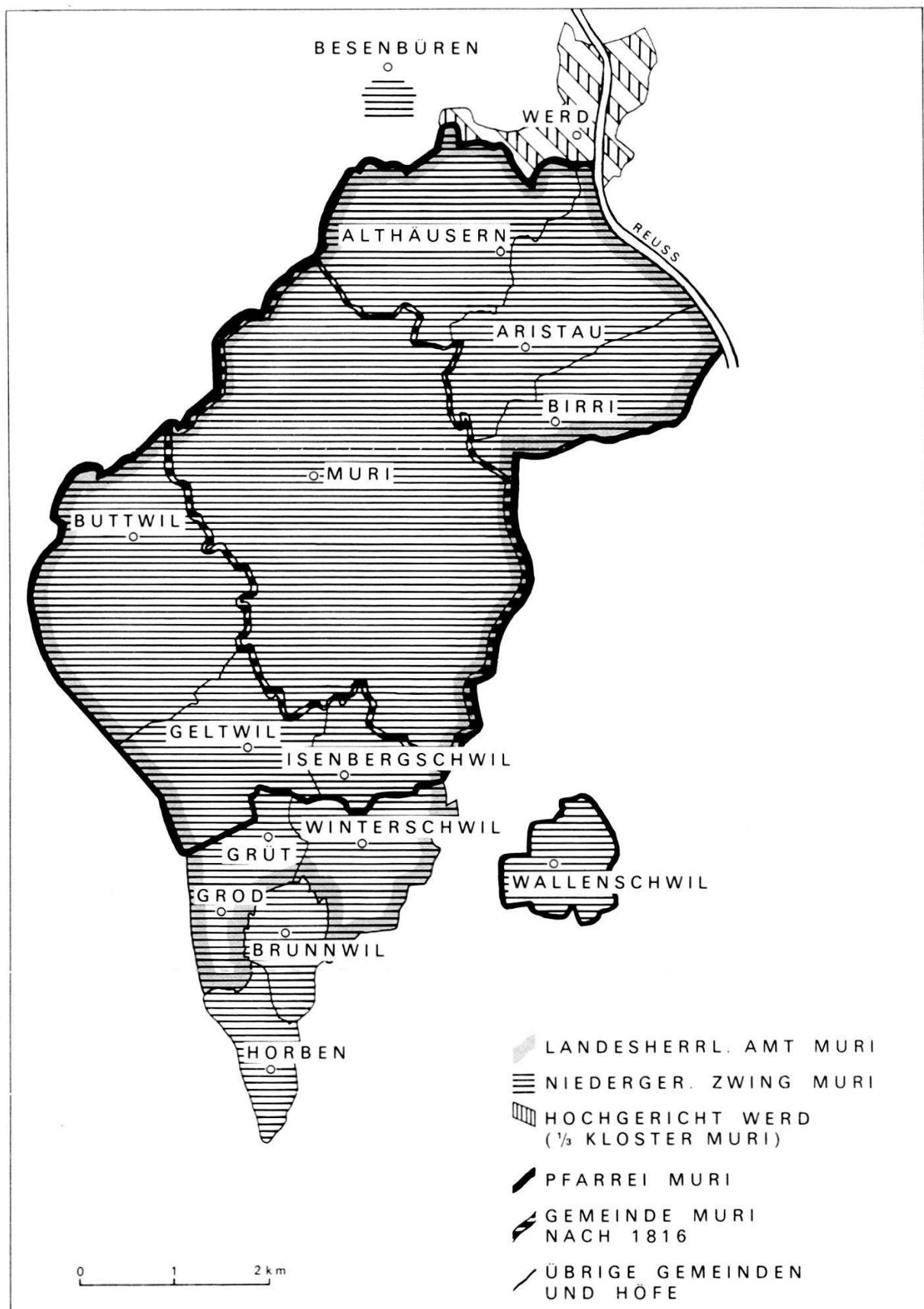
Südlich der Domäne füllte das Dorf Muri mit den drei Ackerzelgen, mit

2 Karte 3: Amt, Pfarrei und Zwing Muri, S. 80

3 StAG 4995 (1779) und 4996 (1782).

4 StAG 5017 und 5018 (1574)

5 Vgl. Karte 8, S. 155



Karte 3. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

dem Matt- und Weideland und mit dem Wald geschlossen den ganzen Südraum der späteren Gemeinde aus.

Westlich der Domäne, eingeklemmt zwischen herrschaftlichem Gut, lag das Dorf Wey. Diese Spätsiedlung war an den alten Weiler Nidingen angelehnt. Wey hatte im 14. Jahrhundert den alten Schweighof Ippisbüel (Oppisbüel, Üppisbüel) bereits aufgesogen und z. T. in seine Feldflur integriert. Da es sich beim Dorf Wey um eine nachträgliche Bildung handelt, war die Flurverfassung nicht so konsequent ausgebildet, wie im Dorf Muri.

Direkt östlich der Domäne findet sich das Dorf Egg, eine ausgesprochen gewerblich orientierte Siedlung ohne eigentliches Flursystem, doch mit verhältnismäßig viel Wald.

Nördlich von Egg, im Nordosten der Domäne, breitete sich die Gemarkung des kleinen Dorfs Hasli aus, das ein in den Egger Bann übergreifendes Flursystem besaß, doch kaum Dorfwald sein eigen nannte.

Den Raum nördlich der Domäne beherrschte der bedeutende Weiler Wili mit klarer Dreizelgenordnung, aber fast ohne Wald. Das Territorium von Wili wurde durchbrochen vom Wilimoos, einer Exklave des Dorfes Wey, und von der klösterlichen Langweid und Rinderweid.

Wir haben gesehen, daß von den hochmittelalterlichen Schweighöfen der nunmehr auch dem Getreidebau dienende Hof Ippisbüel im Dorf Wey aufgegangen war. Der ehemalige Schweighof Türmelen an der östlichen Peripherie des Raums Muri hatte bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls auf Getreide umgestellt und war zu einem gewöhnlichen Lehenhof geworden.

Der ehemalige Schweighof Itenthal nordwestlich der Domäne hatte sich bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls in einen Ackerbauernhof verwandelt, der Getreide zinste. Nachdem eine Reihe von Parzellen abgesplittert waren, geriet der Resthof unter den Einfluß des Hofes Langenmatt. Nach Heimfall oder Rückkauf diente die Flur Itenthal zusammen mit der Vorderweid dem Aufbau des klösterlichen Sentenhofs.

Letzte zu behandelnde Siedlung innerhalb der späteren Gemeinde Muri ist der Getreidebauhof Langenmatt an der westlichen Peripherie, eingeklemmt zwischen den klösterlichen Domänenexklaven Herrenmatt, Kreienweid, Vorderweid und Itenthalmatt.

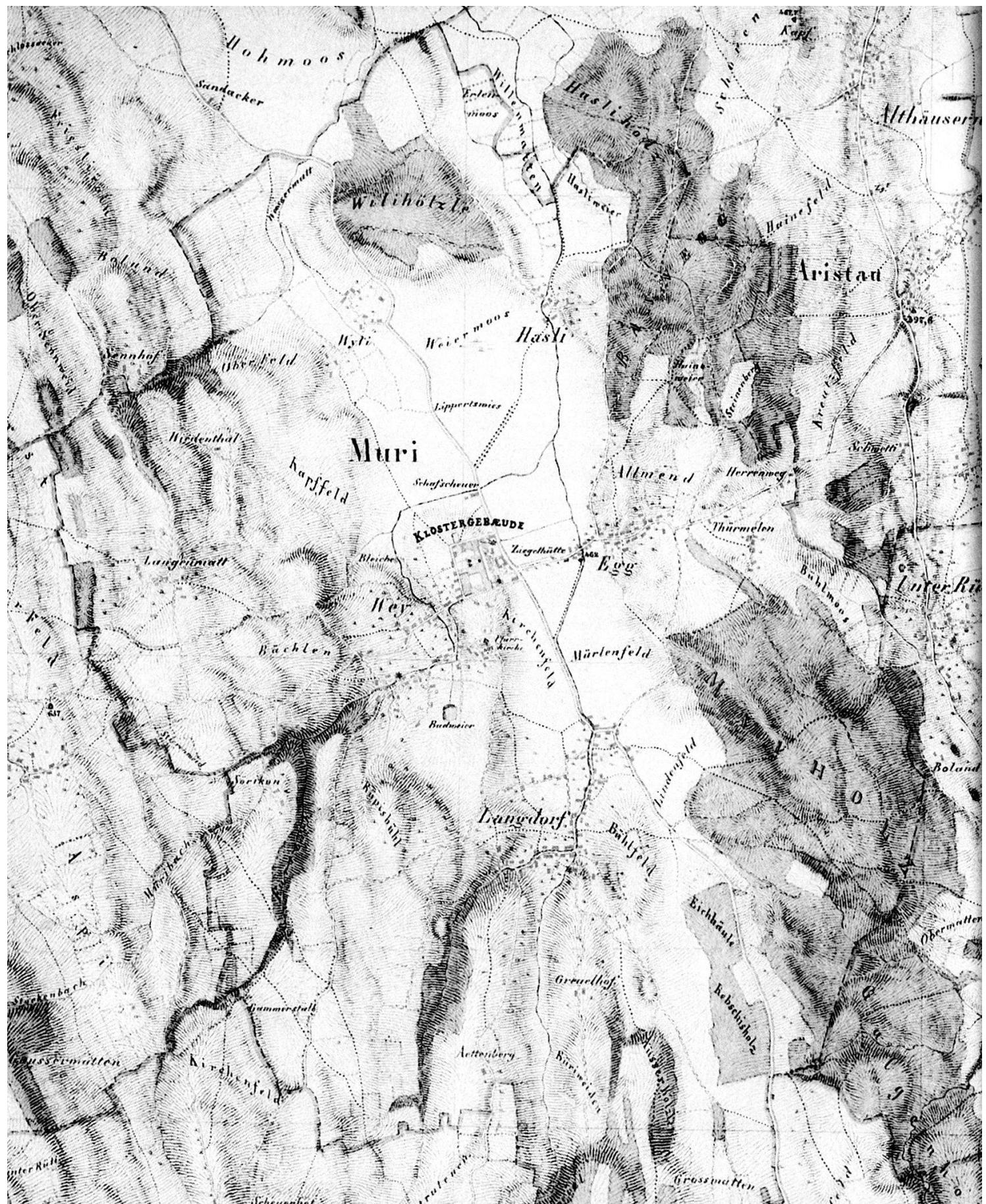


Abbildung 5 Ausschnitt über Muri aus der Michaeliskarte des Kantons Aargau 1:25 000 (StAG)